



Schule Bütigen

Tagesschule

www.schule-bueetigen.ch

Betriebskonzept Tagesschule Gemeinde Bütigen

Organisatorisches Konzept
Pädagogisches Konzept

gültig ab 01.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Trägerschaft.....	3
1.2	Zweck der Tagesschule	3
1.3	Angebot	3
1.4	Finanzierung.....	3
1.5	Aufnahmeberechtigung und Ausschluss.....	4
2	Organisation	4
2.1	Organisation der Tagesschule	4
2.2	Anforderungen an das Personal	4
2.3	Tagesschulleitung	4
2.4	Anstellungsbedingungen des Personals.....	5
2.5	Konferenz der Betreuungspersonen.....	5
2.6	Standorte und Räumlichkeiten.....	5
2.7	Verpflegung.....	5
2.8	Anmeldung.....	6
2.9	Vereinbarung	6
2.10	Kündigung.....	6
2.11	Abwesenheiten, Krankheit und Unfall eines Kindes	6
2.12	Andere Absenzen und Ausfälle.....	7
2.13	Aufsicht und Führung.....	7
3	Pädagogischer Teil	7
3.1	Ziele	7
3.2	Pädagogische Haltung.....	7
3.3	Organisation	8
3.4	Teamarbeit und Teamentwicklung	9
3.5	Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Institutionen.....	9
3.6	Nähe und Distanz	10
4	Qualitäts- und Evaluationsbereich	10

1 Allgemeines

1.1 Trägerschaft

- a) Die Gemeinde Bütigen ist Trägerin der Tagesschule. Diese ist Teil der Volksschule.
- b) Die Tagesschule Bütigen wird, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben des Kantons und der Gemeinde, nach pädagogischen und wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

1.2 Zweck der Tagesschule

- a) Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur schulergänzenden Kinderbetreuung.
- b) Sie stellt eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit her und ist für alle Familien zugänglich, deren Kinder die Schule Bütigen besuchen. Sie ermöglicht es den Erziehungsberechtigten, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.
- c) Sie fördert die soziale Kompetenz und die Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler und trägt zur Chancengleichheit und zur sozialen Integration bei.
- d) Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist freiwillig.

1.3 Angebot

- a) Das Tagesschulangebot umfasst bei genügender Nachfrage von Montag bis Freitag (ausgenommen Ferientage gemäss Ferienordnung) folgende Betreuungseinheiten (Module):
- b) Modul 1: Betreuung ab 7.00 Uhr bis 08.15 Uhr
- c) Modul 2: Betreuung und Mittagessen ab 11.50 bis 13.30 Uhr
- d) Modul 3: Betreuung ab 13.30 bis 15.00 Uhr
- e) Modul 4: Betreuung und Zvieri ab 15.00 bis 17.30 Uhr (inkl. Hausaufgabenbetreuung)
- f) Während der Schulferien und an Feiertagen bleibt die Tagesschule geschlossen.
- g) Ein Modul wird bei einer Teilnahme von 10 Kindern geführt. Beträgt die Nachfrage für gewisse Betreuungseinheiten weniger als 10 Kinder, so steht es der Gemeinde frei, die entsprechende Betreuungseinheit aus wichtigen Gründen dennoch anzubieten.
- h) Verringert sich die Nachfrage im Laufe des Schuljahres, so wird das Betreuungsangebot in Absprache mit der Schulkommission auch bei ungenügender Kinderzahl bis zum Ablauf des Schuljahres weitergeführt.
- i) Falls es mit dem offiziellen Stundenplan der Schule begründbar ist (14-täglicher Unterricht), können die Eltern ihr Kind für einzelne Module am entsprechenden Tag auch 14-täglich anmelden. In diesem Fall werden die Betreuungsstunden nur in Rechnung gestellt, wenn das Kind effektiv die Tagesschule besucht.

1.4 Finanzierung

- a) Die Tagesschule wird primär durch die Beiträge der Erziehungsberechtigten nach kantonalem Tarif sowie durch den kantonalen Lastenausgleich finanziert.
- b) Grundlage für die Tariffberechnung bildet die Tagesschulverordnung des Kantons Bern. Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde deklarieren die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der kiBon-Anmeldung ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Die Eltern erlauben der Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen. Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen vierteljährlich durch die Gemeindeverwaltung.
- c) Die Finanzierung der Mahlzeiten (Mittagessen und Zvieri) erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.

1.5 Aufnahmeberechtigung und Ausschluss

- a) In der Tagesschule können Kinder ab Kindergartenentritt aufgenommen werden, die in der Gemeinde Bütigen den Kindergarten oder die Primarstufe besuchen.
- b) Für befristete Ausschlüsse aus der Tagesschule aus pädagogischen oder disziplinarischen Gründen gelten die Bestimmungen der Volksschule (Artikel 28 VSG).

2 Organisation

2.1 Organisation der Tagesschule

- a) Die Tagesschule bildet organisatorisch einen Teil der Volksschule.
- b) Die Tagesschule wird nach den kantonalen Grundsätzen gemäss Ausprägung mit «hohem pädagogischen Anspruch» geführt.
- c) Für die Anstellung des Personals gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
- d) Ihre Leitung erfolgt durch eine Tagesschulleiterin oder einen Tagesschulleiter.

2.2 Anforderungen an das Personal

- a) Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird mindestens zur Hälfte von Personen mit einer abgeschlossenen pädagogischen oder sozialpädagogischen Ausbildung wahrgenommen. In jeder Betreuungseinheit ist jeweils mindestens eine derart ausgebildete Person anwesend.
- b) Die Hausaufgabenbetreuung erfolgt nach Möglichkeit durch Personal mit einer pädagogischen Ausbildung.
- c) Die Anzahl Betreuungspersonen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Artikel 5 der kantonalen Tagesschulverordnung verlangt, dass für die Betreuung von zehn Schülerinnen und Schülern mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen ist. Bei der Berechnung der notwendigen Betreuungspersonen pro Betreuungseinheit können folgende Betreuungsfaktoren geltend gemacht werden:
 - Kindergartenkinder im 1. Semester vom 1. Kindergartenjahr – Faktor 1.5
 - Kinder mit auffälligem Verhalten nach Absprache mit der Schulleitung – Faktor 1.5
 - Kinder mit besonderen Bedürfnissen – Faktor 3.3Die Anwendung des Faktors 1.5, bzw. 3.3 erfolgt nach Merkblatt der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.

2.3 Tagesschulleitung

- a) Die Tagesschule wird von einer Tagesschulleiterin oder einem Tagesschulleiter geführt.
- b) Die Tagesschulleitung ist für die Leitung und Entwicklung der Tagesschule in pädagogischer, qualitativer, wirtschaftlicher und administrativer Hinsicht verantwortlich.
- c) Die Tagesschulleitung pflegt im Interesse einer optimalen Betreuung und gezielter Förderung der Kinder die fachliche Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen des Kindergartens und der Schule sowie mit der Schulsozialarbeit der Gemeinde.
- d) Die Tagesschulleitung ist für die Einsatzplanung des Personals verantwortlich.
- e) Die Tagesschulleitung verfügt über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung und über eine zusätzliche Führungsausbildung.
- f) Die Tagesschulleitung wird gemäss Funktionendiagramm durch die Schulkommission angestellt. Sie oder er ist direkt der Schulleitung unterstellt.
- g) Die Tagesschulleitung wählt mit der Schulleitung das Personal der Tagesschule aus und beantragt der Schulkommission die Anstellung des Personals.
- h) Die Tagesschulleitung ist nach Absprache mit der Schulleitung für die Weiterbildung des Personals der Tagesschule verantwortlich.

- i) Die Rechte und Pflichten der Tagesschulleitung werden in einem Pflichtenheft festgehalten, das durch die Schulkommission erlassen wird.

2.4 Anstellungsbedingungen des Personals

- a) Die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen ohne weitere Anstellung an der Schule Bütigen sowie der Tagesschulleitung richten sich nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Bütigen. Betreuungspersonen, die gleichzeitig als Lehrpersonen an der Schule Bütigen tätig sind, werden nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt.
- b) Die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden werden in den entsprechenden Pflichtenheften geregelt.
- c) Neben der reinen Betreuungszeit umfasst die Arbeitszeit dieser Betreuungspersonen die Zeit zur täglichen Vor- und Nachbereitung sowie für Konferenzen, Sitzungen und Pausen.

2.5 Konferenz der Betreuungspersonen

- a) Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.
- b) Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich mit folgenden Themen:
 - Organisation der Tagesschule
 - Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
 - Pädagogische Grundsätze
 - Weiterentwicklung der Tagesschule

2.6 Standorte und Räumlichkeiten

- a) An der Schule Bütigen verfügt die Tagesschule über gemeinsame, jedoch nicht gleichzeitig, genutzte Räumlichkeiten mit der Primarstufe.
- b) Die Räumlichkeiten verfügen über einen Spielbereich, mindestens einen zusätzlichen abgeschlossenen Raum für Hausaufgaben und ruhige Tätigkeiten, sowie ein Büro/einen Arbeitsplatz für die Leitung und das Betreuungspersonal.
- c) Die maximale Anzahl Kinder pro Betreuungseinheit richtet sich nach den kantonalen Vorgaben über die Raumgrösse.
- d) Zusätzlich stehen der Tagesschule, soweit verfügbar, einzelne Schulräume, die Lindenhalle und die Bibliothek nach Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung.
- e) Im Weiteren verfügt die Tagesschule Bütigen über einen sicheren und gut zugänglichen Aussenbereich zum Mitbenützen.
- f) Sämtliche von der Tagesschule genutzten Räumlichkeiten entsprechen den geltenden Brandschutz-, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

2.7 Verpflegung

- a) Die Mittagsmahlzeit besteht aus einem nach anerkannten Ernährungsgrundsätzen ausgewogenen, den Bedürfnissen von Heranwachsenden entsprechenden Menü.
- b) Die Kosten für die Mahlzeiten werden den Erziehungsberechtigten vollständig in Rechnung gestellt.
- c) Am Nachmittag bietet die Tagesschule den Kindern eine kleine Zwischenverpflegung an. Diese Verpflegung wird ebenfalls in Rechnung gestellt.
- d) Getränke stehen den Schülerinnen und Schülern jederzeit kostenlos zur Verfügung.
- e) Lehrpersonen der Schule können ein Mittagessen gegen einen festgelegten Menüpreis beziehen.

- f) Für Betreuungspersonen ist die Verpflegung während der Betreuungszeit inbegriffen.
- g) Die Kinder nehmen von zuhause keine Getränke/ Esswaren mit in die Tagesschule. (Ausnahme: medizinischer Grund, durch ein ärztliches Attest bestätigt).
- h) Die Grundsätze der Ernährung sind im Verpflegungskonzept geregelt.

2.8 Anmeldung

- a) Die definitive Anmeldung via kiBon zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis zum 15. April (Eingang der Freigabequittung bei der Gemeinde) und ist rechtsverbindlich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission. Ein Eintritt per 2. Schulsemester ist mit Anmeldung via kiBon bis 15. Dezember (Eingang der Freigabequittung bei der Gemeinde) möglich.
- b) Sie gilt stillschweigend bis zum Ende des Schuljahres, sofern bis zum 15. Dezember keine Kündigung für das folgende Semester erfolgt.
- c) Ab Bekanntgabe des definitiven Stundenplans gilt eine Frist von 14 Tagen um, einzelne gebuchte Betreuungseinheiten durch die Erziehungsberechtigten ohne Kostenfolge zu streichen oder zu verschieben werden, sofern der Stundenplan (inkl. freiwillige Kursangebote) dies rechtfertigt.
- d) Neue Anmeldungen (zusätzliche Module oder Neueintritte) für die Tagesschule sind in begründeten Fällen auch während des laufenden Semesters/Schuljahres möglich (z.B. zuziehende Familien, bei einer neuen Arbeitsstelle, Wechsel des Arbeitspensums, Trennung der Eltern). Ein Eintritt wird innerhalb zwei Monaten nach der Anmeldung garantiert.
- e) Besucht ein Kind vor oder nach dem offiziell gebuchten Modul die Tagesschule, wird der geschuldete Betrag ab der 15. Minute ganz in Rechnung gestellt.
- f) Kann eine Betreuungseinheit oder ein Betreuungsblock wegen zu geringer Anmeldezahlen (unter 10 Kinder) nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

2.9 Vereinbarung

- a) Die Ermittlung des Beitrags der Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und wird über kiBon (Plattform zur Erfassung von Tagesschulanmeldungen) festgehalten.
- b) Zusätzliche Angaben zu „Essen“, „Allergien und Unverträglichkeiten“, „Abholung aus der Tagesschule“ sowie „Notfallnummer“ werden über die kiBon-Tagesschulanmeldung erfragt und seitens der Eltern bestätigt.
- c) Zusätzlich schliesst die Tagesschulleitung mit den Erziehungsberechtigten eine Vereinbarung ab, in der die Rechte und Pflichten geregelt werden.

2.10 Kündigung

- a) Die definitive Anmeldung gilt jeweils bis zum Ende des entsprechenden Schuljahres, sofern bis zum 15. Dezember keine schriftliche Kündigung für das zweite Semester erfolgt.
- b) Besucht ein angemeldetes Kind ein Modul nicht mehr, schulden die Eltern die Betreuungsmodulkosten bei rechtzeitiger Kündigung bis zum Ende des Semesters. Bei Wegzug wird die Kostenschuld per Ende Monat eingestellt.
- c) Auch eine Reduktion oder Verschiebung der gebuchten Einheiten im zweiten Semester erfordert eine schriftliche Teilkündigung bis zum 15. Dezember.
- d) Eine verspätete Kündigung bzw. Teilkündigung einzelner Module nach dem 15. Juni bzw. nach 15. Dezember kann nur berücksichtigt werden, wenn der Betreuungsschlüssel nach Vorgabe des Kantons Bern unverändert bleibt.

2.11 Abwesenheiten, Krankheit und Unfall eines Kindes

- a) Kann ein Kind wegen Krankheit, Unfall oder auf Grund anderer Umstände die Tagesschule nicht besuchen, so schulden die Erziehungsberechtigten der Gemeinde während der ersten drei vollen

Wochen (Montag bis Freitag) nach der Abmeldung die Kosten für die Betreuung gemäss dem festgelegten Tarifansatz.

2.12 Andere Absenzen und Ausfälle

- a) Einzelne Abwesenheiten werden den Erziehungsberechtigten gemäss dem festgelegten Tarif in Rechnung gestellt.
- b) Wegen ausserordentlichen Schulangeboten (Landschulwochen, Schulreisen, Sporttage, Zukunftstag etc.) nicht beanspruchte Betreuungszeiten werden nicht verrechnet. Die gleiche Regelung gilt für nicht verschuldete Unterrichtsausfälle (z.B. Lehrerfortbildung).
- c) Während Dispensationen, die von der Schule bewilligt sind und länger als 3 Wochen dauern, sind die Beiträge der Erziehungsberechtigten nicht geschuldet.
- d) Für die Mahlzeiten schulden die Erziehungsberechtigten die vollen Kosten, sofern eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten nicht bis spätestens 07.45 Uhr erfolgt ist.
- e) Ein Kind kann nur nach Rücksprache mit den Eltern nach Hause geschickt werden.

2.13 Aufsicht und Führung

- a) Die Schulkommission übt die Aufsicht über die Tagesschule aus.
- b) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - die Anstellung sämtlicher Mitarbeitenden (= Anstellungsbehörde)
 - das Pflichtenheft der Tagesschulleitung
 - die Genehmigung des Pflichtenhefts der Mitarbeitenden
 - den Beschluss über den befristeten Ausschluss aus der Tagesschule nach Anhörung der Eltern. Die Tagesschulleitung und Schulleitung nimmt ebenfalls an dieser Anhörung teil.
 - die Bedarfserhebung und die Planung eines Ausbaus der Tagesschule
 - die Genehmigung der entsprechenden Konzepte der Tagesschule

3 Pädagogischer Teil

3.1 Ziele

- a) Die Tagesschule Bütigen ist eine pädagogische Institution zur schulergänzenden Kinderbetreuung mit einem zeitlichen, inhaltlichen und sozialen Sinn.
- b) Sie vervollständigt und erweitert in einem zeitlichen Sinn die bestehenden Blockzeiten der Schule und ermöglicht so den Erziehungsberechtigten, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.
- c) In inhaltlichem Sinne ergänzt und unterstützt sie die Schule, indem sie die angemeldeten Kinder in Bezug auf deren Alter und Autonomiegrad betreut, erzieht und fördert.
- d) Mit Blick auf soziale Gesichtspunkte fördert die Tagesschule die Chancengleichheit und die soziale Integration.
- e) Die Kinder werden in ihrem Bewegungsbedürfnis verstanden und unterstützt. Gelegenheit und Raum steht im Freien und Drinnen zur Verfügung.
- f) Das Kind wird motiviert, selbstständig und verantwortend zu handeln. Die Tagesschule gibt ihm die Möglichkeit, sich als aktiven Teil eines Ganzen zu erleben und Verantwortung zu tragen. Die Kinder werden zur Mithilfe bei kleineren Hausarbeiten angeregt und übernehmen kleinere Aufgaben.

3.2 Pädagogische Haltung

- a) Die Tagesschule Bütigen ergänzt mit ihrem Betreuungsangebot die Familie und Schule. Sie bietet dem Kind einen geschützten Rahmen, wo es die unterrichtsfreie Zeit verbringen kann. In der Tagesschule Bütigen wird jedes Kind als Individuum wahrgenommen. Es werden Fehler akzeptiert und werden als Chance zur Weiterentwicklung genutzt. Die Tagesschule soll für das

Kind ein Ort der Geborgenheit sein, an welchem es Respekt und soziale Zugehörigkeit erfährt. Die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder werden berücksichtigt und in die Planung des Alltags mit einbezogen. Das Tagesschulteam nimmt die Bedürfnisse des einzelnen Kindes wahr und achtet dessen Persönlichkeit. Das Kind wird in seiner Lernfreude und Eigenaktivität unterstützt und zu solidarischem Handeln in der Gemeinschaft angeleitet. Gewaltfreie Konfliktlösungen werden gemeinsam gesucht. Das Tagesschulteam lebt gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz vor.

3.3 Organisation

Den vier angebotenen Modulen werden vier verschiedene Formen der Betreuung mit je unterschiedlichen Schwerpunkten zugeordnet. Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitbetreuung.

- Modul 1 07.00 bis 08.15 Uhr
- Modul 2 11.50 bis 13.30 Uhr
- Modul 3 13.30 bis 15.00 Uhr
- Modul 4 15.00 bis 17.30 Uhr

3.3.1 Morgenbetreuung (Modul 1)

- a) Die Kinder werden vor Unterrichtsbeginn betreut.

3.3.2 Mittagsbetreuung (Modul 2)

- a) Zentraler Teil der Mittagsbetreuung bildet die gemeinsame Einnahme des Mittagessens und die Erledigung anfallender Hausarbeiten (Ämtli).
- b) Die Mittagsbetreuung ist aufgrund organisatorischer und - insbesondere für jüngere Kinder - auch aus pädagogischen Überlegungen klar strukturiert. Zum Einstieg und zum Abschluss der Mittagsbetreuung finden ritualisierte Programmpunkte für alle anwesenden Kinder oder für klar bestimmte Teilgruppen (beispielsweise Kindergartenkinder) statt.
- c) Die Kinder werden für die Einnahme des Mittagessens aufgrund von objektiven Gesichtspunkten (Alter, Verhalten, Zusammensetzung) einzelnen Gruppen (Tischen) zugewiesen; auf individuelle Wünsche der Kinder wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Innerhalb der zugewiesenen Gruppen können die Kinder die Tischordnung - ausser im Fall von pädagogischen Massnahmen - frei bestimmen.
- d) Während der Einnahme des Mittagessens wird auf eine ruhige Atmosphäre Wert gelegt und von den Kindern anständige Tischsitten erwartet und verlangt.
- e) Die Kinder helfen bei Routinearbeiten (z.B. Tische putzen) mit, wobei sie die ihnen nach einem Rotationsprinzip zugewiesenen Arbeiten möglichst selbständig und eigenverantwortlich ausführen sollen.
- f) Die Betreuungsperson leiten die Kinder an und unterstützen sie je nach deren Autonomiegrad bei der Erledigung der Arbeiten.
- g) Die Kinder werden nicht zum Essen „gezwungen“, sondern durch Lob und positive Bestätigung motiviert.
- h) Pause machen, ausruhen und erholen, nach dem Essen oder zwischendurch ist wichtig, um danach wieder konzentriert lernen und spielen zu können. In der Tagesschule sind räumliche Rückzugsmöglichkeiten vorhanden. Ruhigere Aktivitäten werden vom Tagesschulteam nach Bedarf angeboten und gefördert.

3.3.3 Hausaufgabenbetreuung (Modul 4)

- a) Die Hausaufgabenbetreuung beinhaltet primär das Anleiten/Unterstützen im selbständigen Erledigen der Hausaufgaben (nachfragen, motivieren, Ideen geben usw.) sowie das Bereitstellen von Schulmaterial (Schreibzeug, Papier, Internetzugang u.ä.) in einer möglichst ruhigen Lernatmosphäre.

- b) Die zuständige Betreuungsperson steht für einen Austausch mit der Lehrperson und den Eltern zur Verfügung. Sie gibt Auskunft über die Art der Hausaufgaben und deren Erledigung durch die Schülerin/den Schüler.

3.3.4 Freizeitbetreuung (Module 2-4)

- a) Die Freizeitbetreuung beinhaltet sowohl angeleitete Programmpunkte, als auch freies Spielen. Letzteres steht aufgrund der heterogenen Zusammensetzung und insbesondere der grossen Altersspanne der Kinder im Zentrum.
- b) Bei der Betreuung des freien Spielens liegt die Aufgabe der zuständigen Betreuungsperson darin, das Miteinander und Nebeneinander der Kinder und damit den offenen Prozess - aktiv zu überblicken, zu leiten und bewusst zu steuern. Im Weiteren soll die Betreuungsperson die Kinder fördern, indem sie aus deren Spiel weitergehende Lernfelder entwickelt (fragen, hinweisen, auffordern, motivieren).
- c) Geleitete Programmpunkte werden von den Betreuungspersonen aus organisatorischen und pädagogischen Gründen eingebracht, wobei die Teilnahme für die Kinder teilweise verpflichtend ist. So wird um ca. 16.00 Uhr gemeinsam ein Zvieri eingenommen. Um ca. 17.15 Uhr werden die hervorgekommenen Spielsachen aufgeräumt.

3.4 Teamarbeit und Teamentwicklung

- a) Eine zuvorkommende und gute Zusammenarbeit im Tagesschulteam legt die Grundlage für eine hohe Qualität der Betreuungsarbeit. In Konferenzen der Betreuungspersonen, welche regelmässig unter der Führung der Tagesschulleitung stattfinden, tauschen sich die Betreuenden fachlich aus, reflektieren den Alltag, besprechen Probleme und leiten daraus entsprechende Massnahmen ab.
- b) Die Tagesschulleitung ist für die pädagogische Führung verantwortlich und plant in diesem Zusammenhang pro Schuljahr mindestens eine für die Betreuungspersonen obligatorische interne Weiterbildung. Die individuelle Förderung der einzelnen Mitarbeitenden plant sie gemeinsam mit den Betroffenen, bespricht dies mit der Schulkommission und beantragt dort die dafür allfällig notwendigen Mittel.

3.5 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Institutionen

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- a) Grundlage für eine qualitativ wertvolle Arbeit mit den Kindern bildet eine offene und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Tagesschule und den Erziehungsberechtigten. Diese werden als verantwortliche Erziehungspersonen der betreuten Kinder respektiert und in massgebende Entscheidungen einbezogen.
- b) Die Grundsätze der Betreuungsarbeit sowie die Regeln des Tagesschulalltags werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Zudem findet im ersten Quartal ein Anlass für die Familien der betreuten Kinder statt.

Zusammenarbeit mit der Schulleitung

- a) Tagesschulleitung und Schulleitung arbeiten zusammen. Die Schulkommission zieht die Tagesschulleitung nach Bedarf zu den Sitzungen bei.

Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit

- a) Die Tagesschule grenzt sich als schulergänzendes Angebot von allfälligen familiären Problemlagen der betreuten Kinder ab. Wirken sich familiäre Probleme oder Verhaltensauffälligkeiten einzelner Kinder auf den Tagesschulalltag aus, werden gemeinsam mit der Schulleitung und der Schulsozialarbeit allfällige Massnahmen besprochen und geplant.

3.6 Nähe und Distanz

Unter den pädagogischen Grundsätzen wird während den Konferenzen der Betreuungspersonen mindestens einmal im Jahr das Thema Nähe und Distanz behandelt.

Die Betreuungspersonen orientieren sich an folgender Haltung:

- Die Betreuungspersonen sehen die Kinder als individuelle Persönlichkeiten an und begegnen ihnen mit Respekt und Akzeptanz.
- Die Betreuungspersonen sind sich bewusst, dass der Umgang mit den Kindern nicht privater, sondern öffentlicher Natur ist.
- Die Betreuungspersonen sind keine Ersatzeltern oder Freunde der Kinder, sondern Bezugs- und Autoritätspersonen.
- Die Betreuungspersonen sind bereit, ihr pädagogisches Handeln regelmässig kritisch zu hinterfragen.

4 Qualitäts- und Evaluationsbereich

- a) Die Tagesschule wird mindestens zweijährlich evaluiert.
- b) Als Evaluationsinstrument werden Umfragen bei den Eltern und dem Personal eingesetzt.
- c) Die Schulkommission und der Gemeinderat
 - erhält Einsicht in den Evaluationsbericht.
 - erhält regelmässig Einblick in das Betriebskonzept und kann zu Anpassungen anregen.